15 Juni 1965

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

#### und Begründung

zum Bebauungsplan für das "Industriegebiet Flachsstraße"

#### I. Bisheriger Rechtszustand:

Ein Flächennutzungsplan für die Stadt Mengen befindet sich in Bearbeitung. Die Festlegungen des Bebauungsplans entsprechen der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung.

# II. Inhalt des Bebauungsplans:

# a) Nutzungsart und Nutzungsgrad

Das Planungsgebiet wird als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Zulässige Grundflächenzahl 0,7, zulässige Baumassenzahl 6,0.

- b) Bebauung der einzelnen Grundstücke nach Lage, Fläche und Höhe und die Fluchtlinien
- 1. Die Gebäude sind an die rot dargestellte zwingende Linie heranzubauen.
- 2. Über die blau dargestellte Baugrenze hinaus darf ein Grundstück nicht bebaut werden.
- 3. Zulässige Geschoßzahl für Betriebsgebäude 1.0, für Wohnund Bürogebäude 2.0. Die Vorschriften und Beschränkungen,
  die vom Flugbetrieb des nahegelegenen Flugplatzes her
  festgesetzt sind, bleiben davon unberührt.
  Die Baugesuche müssen im Einzelfall zur Durchführung des
  Zustimmungsverfahrens der Wehrbereichsverwaltung V vorgelegt werden. Die Zustimmung gemäß § 12 LVG kann unter Umständen nur unter Auflagen wie Hindernisanzeichnung, Duldung
  einer Befeuerung u.ä. erteilt werden.
- 4. Ansprüche gegen den Bund wegen Belästigung durch den Flugbetrieb sind ausgeschlossen.

### c) Sonstige Vorschriften

- 1. Jeder Bauherr muß das anfallende Niederschlagswasser selbst auf seinem Grundstück versickern. In die Kanalisation dürfen nur Küchen-, Fäkalien- und Schmutzabwässer eingeleitet werden.
- 2. Der eingetragene Schutzstreifen der 20 000 Volt-Freileitung darf nicht bebaut werden. Lagerungen von Materialien unter dieser Leitung dürfen 4 Meter Höhe nicht überschreiten.

- 3. Entlang der Feldwege Nr. 122, 123, 124 und 171 sind Baume anzumflanzen. Auskunft und Beratung erteilt die Stadtverwaltung
- 4. Abgrabungen zum Zwecke der Entnahme von Kies sind im Gebiet des Bebauungsplans nur bis 1 m über den Grundwasserspiegel zulässig.

## d) Anlage der Versongungseinrichtung

In die öffentlichen Strassen und Wege werden Erschliessungseinrichtungen wie Wasserversorgung, Kanalisation, Stromversorgung, Strassenbeleuchtung rechtzeitig durch die Stadt eingelegt.

Die Stadt behält sich vor einzelne öffentliche Versorgungsleistungen durch Baugrundstücke zu führen. In solchen Fällen muss ein Röhrenleitungsrecht grundbuchlich eingetragen werden.

Jeder Bauherr ist verpflichtet, evtl. notwendig werdende Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung oder Strassenbeleuchtung wie Durchschleifschaltungen, Verteilungsschalkästen u.ä.az od. in seinem Gobäude zu dulden.

# III. Massnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke gemäss § 45 ff des BBauG vorgesehen.

Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des BBauG Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff des BBauG statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geolanten Massnahmen nicht oder nicht rechtzeitigioder nicht zu tragbaren Hedingungen im Wege freder Vereinbarungen durchgeführt werden können.

#### Losten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Massnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

|    |                        |                            |          | 113 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 | C2.   | 3.600 DM  |
|----|------------------------|----------------------------|----------|---|-------|-----------|
| b) | Ausbau de<br>öffentlic | r Strassen,<br>he Einstell | Wege und |   | ca. 1 | 33.000 DM |

|    | öffentliche Einstellplätze | ca. 133.000, DM |
|----|----------------------------|-----------------|
| c) | Pflanzung von Bäumen       | ca. 10.000, DM  |

d) Strassenbeleuchtung mit Zubehör 40.000.

Bürgermeister

Archi'tekt

# Stadt Nongen

#### satsung

über den Bebauungeplan "Industriegebiet Flachestrasse" der Stadt Vengen

Auf Grund des § 4 (1) der Geneindeordnung für Reden - Wirttenberg von 21.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 10 des Bundesbengesetzes von 25.6.1960 (NJBL I S. 341) hat der Geneinderst in seiner Sitzung von 15.6.1965 folgende <u>Satzung</u> erlassen:

#### **\***

Der Debewungsplan für des Daugebiet "Industriegebiet Flachestraces", bestebend aus

- a) 1 Plantiatt mit Strassemprofilen
- b) don Erläuterungebericht mit Begründung.

wird hierait beschlosson.

#### 8 2

Diese Satzung tritt mit dem Tago mach der Bekanntsachung der Genehmigung im Kraft.

Mengen, don 15. Junt 1965

Mircormisterant